Wahlbekanntmachung

1. Ar	m 09.06.2024	findet in der Bundesrepublik Deutschland die			
	Wahl z	Wahl zum Europäischen Parlament			

statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2.

Die Gemeinde ist in folgende

Zahl 29 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahl-be- zirk Nr.	Bezeichnung des Wahlbezirks	Bezeichnung des Wahlraums (Straße, Hausnummer, Zimmer)	
1	OT Wildprechtroda	Querstraße 1	
	Dorfgemeinschaftshaus Wildprechtroda	36433 Bad Salzungen OT Wildprechtroda	
2	Bad Salzungen	Straße der Einheit 16	
	Kita Regenbogenland Haus 1	36433 Bad Salzungen	
3 OT Kloster Eisenache		Eisenacher Straße 7a	
	Dorfgemeinschaftshaus Kloster	36433 Bad Salzungen OT Kloster	
4	Bad Salzungen	Hübscher Graben 20	
	Burgseeschule	36433 Bad Salzungen	
5	Bad Salzungen	Markt 11	
	Ordnungsamt	36433 Bad Salzungen	
6	Bad Salzungen	Ratsstraße 2	
	Rathaus	36433 Bad Salzungen	
7	Bad Salzungen	Am Stadion 19	
	Clubraum Kreissportbund	36433 Bad Salzungen	
8	Bad Salzungen	Otto-Grotewohl-Straße 32	
	Gymnasium Haus I	36433 Bad Salzungen	
9 Bad Salzungen		Otto-Grotewohl-Straße 32	
	Gymnasium Haus I	36433 Bad Salzungen	
10	Bad Salzungen	Otto-Grotewohl-Straße 79	
	Gymnasium Haus II	36433 Bad Salzungen	
11	Bad Salzungen	Albert-Schweizer-Straße 14	
	Kita Solestrolche	36433 Bad Salzungen	
12	OT Langenfeld	Kirchgasse 1	
	Dorfgemeinschaftshaus Langenfeld	36433 Bad Salzungen OT Langenfeld	
13	OT Kaltenborn	Zum Pleß 18	
	Sportlerhaus Kaltenborn	36433 Bad Salzungen OT Kaltenborn	
14	OT Tiefenort	Heiligkreuz 32	
	Feuerwehrgerätehaus Tiefenort	36469 Bad Salzungen OT Tiefenort	

15	OT Tiefenort	Auf der Heerstatt 5		
	Kayenberghalle	36469 Bad Salzungen OT Tiefenort		
16	OT Frauensee	Platz der Freundschaft 8		
	Alter Kindergarten	36469 Bad Salzungen OT Frauensee		
17	OT Dönges	Alte Straße 2		
	Dorfgemeinschaftshaus Dönges	36469 Bad Salzungen OT Dönges		
18	OT Hämbach	Lengsfelder Straße 108		
	Feuerwehrgerätehaus Hämbach	36469 Bad Salzungen OT Hämbach		
19	OT Oberrohn	Oberrohner Hauptstraße 33		
	Feuerwehrgerätehaus Oberrohn	36469 Bad Salzungen OT Oberrohn		
20	OT Unterrohn	Alte Salzunger Straße 17		
	Feuerwehrgerätehaus Unterrohn	36469 Bad Salzungen OT Unterrohn		
21	OT Ettenhausen a.d. Suhl	Roter Graben 4		
	Bürgerhaus Ettenhausen a.d. Suhl	36469 Bad Salzungen OT Ettenhausen a.d. Suhl		
24	OT Dorf Allendorf	Straße der Einheit 137		
	JFZ Allendorf	36433 Bad Salzungen OT Allendorf		
25	OT Etterwinden	Wilhelmsthaler Straße 11a		
	Gemeindesaal Etterwinden	36433 Bad Salzungen OT Etterwinden		
26	OT Gräfen-Nitzendorf	Hecke 30		
	Jugendclub Gräfen-Nitzendorf	36433 Bad Salzungen OT Gräfen-Nitzendorf		
27	OT Gumpelstadt	Moorgrundstraße 61		
	Kulturscheune Gumpelstadt	36433 Bad Salzungen OT Gumpelstadt		
28	OT Kupfersuhl	An der Suhl 25		
	Dorfgemeinschaftshaus Kupfersuhl	36433 Bad Salzungen OT Kupfersuhl		
29	OT Möhra	Türkstraße 1		
	Dorfgemeinschaftshaus Möhra	36433 Bad Salzungen OT Möhra		
30	OT Waldfisch	Spitzbergstraße 25a		
	Feuerwehrgerätehaus Waldfisch	36433 Bad Salzungen OT Waldfisch		
31	OT Witzelroda	Schulweg 2		
	Dorfgemeinschaftshaus Witzelroda	36433 Bad Salzungen OT Witzelroda		

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses

um

14.00

Uhr in Verner-Seelenbinder-Halle, Am Stadion 23, 36433 Bad Salzungen

zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

- 4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
- 5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem/der der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises/der kreisfreien Stadt oder
 - b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 6 Absatz 4 des Europawahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 6 Absatz 4a des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Bad Salzungen	, den	15.05.2024		
Ort		Datum		
Gez. Hübner				
Wahlleiter der Stadt Bad Salzungen				